

Leitfaden Luft - Emissionen und Immissionen von Betriebsanlagen

April 2018

Dieser Leitfaden wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative
des Landes und der Wirtschaftskammer Niederösterreich erstellt.

**Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung**
Abteilung Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Telefon 02742/9005 - 14251



Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umwelt, Technik und Innovation
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
Telefon 02742/851 - 16302



Weitere Informationen zu Ihrer Betriebsanlage finden Sie auch im Internet:
Land NÖ: <http://www.noel.gv.at> Wirtschaftskammer NÖ: <http://wko.at/noel/bag>

Stand: April 2018

Impressum

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich:

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umwelt, Technik und Innovation
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache
gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung
ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie des Amtes
der NÖ Landesregierung ausgeschlossen ist.

Leitfaden Luft - Emissionen und Immissionen von Betriebsanlagen



Dieser Leitfaden ist als Orientierungshilfe für Unternehmen und Planer gedacht, um sich schon vor den ersten konkreten Schritten zur Errichtung und Änderung einer Betriebsanlage mit der Spezialfrage der Emissionen und mit den daraus entstehenden Immissionen zu befassen. Allgemeine Fragen des Betriebsanlagenrechts sind nicht Gegenstand des Leitfadens. Dazu steht eine eigene Broschüre „Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren“ zur Verfügung.

Natürlich kann diese generelle Übersicht dem konkreten Fall nicht in allen Einzelheiten gerecht werden. Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Emissionssituation der Betriebsanlage ist in jedem Fall notwendig, um auch die Vorgaben für die Einreichunterlagen zu erfüllen. Dabei sind exakte Aussagen über die entstehenden Emissionen (z.B. Staub, Geruch, ...) zu treffen. Weiters lohnt es auch, sich Gedanken über die durch die Emissionen beim Nachbarn bzw. in der Umgebung auftretenden Immissionen (also Belastungen) zu machen. Durch geeignete Planung und Situierung der eigenen Betriebsanlage können oft nachteilige Auswirkungen beim Nachbarn und in der Umgebung verringert werden. Auch dies ist aber im Einzelfall zu betrachten. Der Leitfaden gibt dazu einen Denkstoß.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der für die Genehmigung Ihrer Betriebsanlage notwendigen Unterlagen zu leisten und das Thema Emissionen und Immissionen von Betriebsanlagen zugänglicher zu machen, um damit auch den Planungsprozess zu verkürzen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Steinacker'.

DI Walter Steinacker
NÖ Landesbaudirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Wiedersich'.

Dr. Franz Wiedersich
Direktor Wirtschaftskammer NÖ

Kurzdarstellung des gewerberechtlichen Anlagenverfahrens - Tipps für Unternehmen und Planer

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (Betriebsanlagengenehmigung) errichtet und betrieben werden. Dies betrifft alle Anlagen, die wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, näher umschriebene Schutzinteressen (z.B. Gesundheits-, Kunden- und Nachbarnschutz) zu beeinträchtigen. Es handelt sich dabei z.B. um produzierende Gewerbebetriebe, Gastwirtschaften, Garagen oder Lager.

Die Genehmigungspflicht betrifft sowohl die Errichtung (Neubau) einer gewerblichen Betriebsanlage als auch Änderungen bereits bestehender Betriebsanlagen. Eine Betriebsanlagengenehmigung ist nicht notwendig, wenn von der Betriebsanlage keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen können (dies ist in der Regel beispielsweise bei reinen Bürobetrieben der Fall). Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (BGBl. II Nr. 80/2015) regelt in diesem Zusammenhang insbesondere jene Anlagen, für die keine Anlagengenehmigung erforderlich ist.

Ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, muss das Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage bei der zuständigen Behörde (BH, Magistrat) gestellt werden. Die Genehmigung der Betriebsanlage (Bescheid) muss vor Errichtung bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

Hinweis: Die Betriebsanlagengenehmigung und die Gewerbebeanmeldung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher kann die Gewerbebeanmeldung auch dann vorgenommen werden, wenn eine unter Umständen erforderliche Betriebsanlagengenehmigung noch nicht eingeholt wurde.

Der vollständige Antrag auf Genehmigung der Betriebsanlage - nur dieser wird von der Behörde beurteilt und genehmigt - muss bei der zuständigen Behörde (BH, Magistrat) gestellt werden. Dem Antrag sind anzuschließen:

In vierfacher Ausfertigung:

- Betriebsbeschreibung
 - Tätigkeit
 - Arbeitsvorgänge
 - Betriebszeit
 - Beheizungsart
- Verzeichnis der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen
 - Geräte- und Maschinenliste mit technischen Daten
- Erforderliche Pläne und Skizzen
 - Grundrissplan
 - Lageplan
- Abfallwirtschaftskonzept

In einfacher Ausfertigung:

- Die technischen Unterlagen, die im Ermittlungsverfahren für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlich sind.
- Die zur Beurteilung der Schutzinteressen erforderlichen Unterlagen, die die zuständige Stelle nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitberücksichtigen muss.

Nach Einreichung vollständiger Unterlagen und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter Beteiligung der Parteien (Nachbarn), erteilt die Behörde - bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen - die Betriebsanlagengenehmigung (allenfalls unter Auflagen).

Nähere Details zum gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren bietet die Broschüre „Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren“.

Emissionen und deren Auswirkungen beim Nachbarn und in der Umgebung

Gemäß den geltenden Rechtsgrundsätzen dürfen Betriebsanlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn eine behördliche Genehmigung vorliegt. Bei der Genehmigung hat die Behörde insbesondere zu beurteilen, ob aufgrund des Betriebes Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen für die Umwelt oder unbeteiligte Personen vorliegen. Einwirkungen müssen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Anderenfalls darf eine Bewilligung nicht erteilt werden.

Der Berücksichtigung von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch, usw.) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Die behördliche Beurteilung hat einerseits die zu erwartenden betrieblichen Emissionen und andererseits auch die daraus resultierenden Immissionen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu umfassen. Die nachfolgende Darstellung behandelt die Emissionsbereiche Schadstoffe und Geruch.

Emissionen sind von einer Quelle an die Umgebung (Boden, Wasser, Luft, usw.) abgegebene Schadstoffe. Immissionen sind auf die „Umwelt“ einwirkende Schadstoffe. Der Begriff „Umwelt“ umfasst in diesem Zusammenhang Menschen, Tiere, Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter aller Art.

Im Folgenden wird insbesondere auf Emissionen und Immissionen in der Luft eingegangen. Grundlegende Aspekte bezüglich zulässiger Emissionen bzw. Immissionen sind in Rechtsvorschriften durch die Vorschreibung von Grenzwerten festgelegt. Diese Rechtsvorschriften sind insbesondere die Gewerbeordnung, die VOC-Anlagenverordnung, die Feuerungsanlagenverordnung, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen sowie das Immissionsschutzgesetz-Luft.

Folgende Hauptschadstoffe treten in gewerblichen Betriebsanlagen üblicherweise auf:

Quelle	Erläuterung	Luftschadstoff
Abgase aus Verbrennungsprozessen	Heizungsanlagen, Heizkessel, Dampfkessel, Wärmebehandlungsanlagen für Güter (Öfen)	Staub, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Schwefeloxide, Stickoxide
Abluft aus Lackieranlagen	Lackierkabinen, Spritzwände, Trockenräume für lackierte Teile	Staub / Partikel, Kohlenwasserstoffe (Lösemitteldämpfe), Geruchsemission
Abluft aus Absauganlagen	Schweißrauchabsaugung, Absauganlagen für Bearbeitungsmaschinen	Staub / Partikel, Rauch, ggf. auch Dämpfe / Nebel oder Geruchsemission abhängig vom Arbeitsprozess
Fahrzeugverkehr	Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen	Staub / Partikel, Schwefeloxide, Stickoxide, Benzol, Kohlenstoffoxide

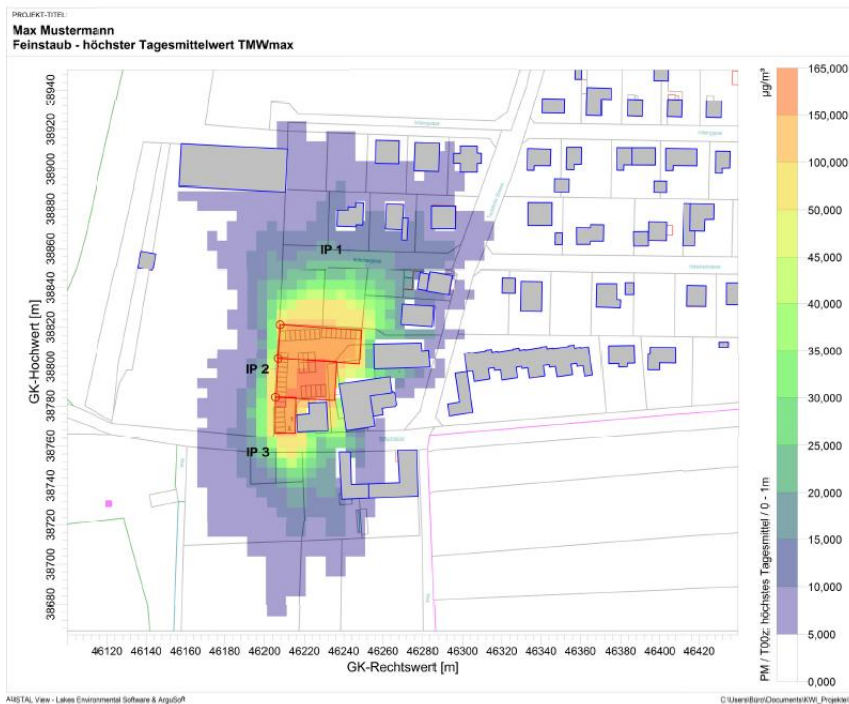
Im Hinblick auf die behördliche Bewilligung ist die Berücksichtigung allfälliger betrieblicher Auswirkungen aus folgenden Gründen schon im Vorfeld abzuklären:

- Die Behörde ist verpflichtet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechende Auflagen zu erteilen. Ist die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht gegeben, darf eine behördliche Genehmigung nicht erteilt werden. Die Nachrüstung von Anlagen bzw. zusätzliche bauliche Maßnahmen mit beträchtlichem Kostenaufwand sind unter Umständen die Folge.
- Kostenersparnis für den Betrieb durch Vorprüfung des Sachverhalts und Auswahl der bestmöglichen Variante (kostengünstig für den Betrieb, bestmöglicher Schutz für Mensch und Umwelt).
- Anrainerbeschwerden v.a. aufgrund von Geruchsbelästigung können schon im Vorfeld ausgeräumt werden.

Die Sinnhaftigkeit einer vorab durchgeführten Planung soll anhand folgenden Beispiels dargelegt werden:

Bei einem Kundenparkplatz eines Gewerbebetriebes ist bedingt durch den Fahrzeugverkehr mit Feinstaubimmissionen zu rechnen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde vom Betreiber eine Vorbesprechung mit der Behörde durchgeführt. Aus Sicht der Behörde war grundsätzlich darzulegen, durch welche Maßnahmen eine Minimierung der Staubbelastung in der Umgebung möglich wäre. Aufgrund einer durchgeführten Variantenprüfung wurde ermittelt, dass durch Auswahl eines geeigneten Bodenbelags für den Kundenparkplatz die Feinstaubimmissionen ausreichend reduziert werden können.

Die nachstehenden Graphiken zeigen zwei der geplanten Ausführungsvarianten (**Variante A**: befestigter Boden, KRC-Material (Asphaltbruch); **Variante B**: Asphaltbelag, nahezu keine Staubbelastung).



Variante A



Variante B

Wäre eine derartige Abwägung nicht vorab durchgeführt worden, hätte dies teure Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen bedingt (schlimmstenfalls nachträgliche Erneuerung des Bodenbelags).

In diesem Zusammenhang sei auf die besonders strengen Bedingungen hinsichtlich Emissionen von Feinstaub (PM_{10} , $PM_{2,5}$) hingewiesen. Laut Immissionsschutzgesetz Luft sind Teile Niederösterreichs zu „Sanierungsgebieten“ hinsichtlich Feinstaubbelastung (PM_{10}) erklärt worden. Im Zuge einer Betriebsgenehmigung hat die Behörde zu prüfen, ob durch die Betriebsanlage die Feinstaubimmission insgesamt nicht nachteilig beeinflusst wird (Überschreitung des Feinstaubgrenzwertes durch den Betrieb der zu genehmigenden Anlage). Anderenfalls wäre die Genehmigung nicht möglich bzw. an besondere Auflagen für den Betrieb gebunden (hier wäre mit technischen Schutzmaßnahmen oder Betriebsbeschränkungen zu rechnen, die erfahrungsgemäß kostenintensiv sind).

Auf die Möglichkeit einer Vorsprache bei der Behörde, z.B. im Rahmen von Bausprechtagen soll abschließend hingewiesen werden. Bezüglich Spezialfragen können entsprechende Auskünfte auch beim Amt der NÖ Landesregierung angefragt werden.

Ansprechpartner - Unterstützung

WIRTSCHAFTSKAMMER NÖ

Abteilung Umwelt, Technik und Innovation - Betriebsanlagenservice
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
T 02742/851-16302 | F 02742/851-916399
E uti@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/bag>

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Gewerberecht (WST1)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-12714 bzw. 13411

Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-15271

Abteilung Anlagentechnik (BD4)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-14250

IN DEN BEZIRKEN

Gebietsbauamt I Korneuburg
Bankmannring 19, 2100 Korneuburg, T 02262/9025-45100

Gebietsbauamt II Wr. Neustadt
Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, T 02622/9025-45214

Gebietsbauamt III St. Pölten
Klostergasse 31, 3100 St. Pölten, T 02742/9025-45311

Gebietsbauamt IV Krems
Gaswerk-gasse 9, 3500 Krems, T 02732/9025-45410

Gebietsbauamt V Mödling
Bahnstraße 2, 2340 Mödling, T 022236/9025-45504

Die **Bezirkshauptmannschaften** und **Magistrate** bieten Bausprech-tage bzw. Sprech-tage für Betriebsanlagenver-fahren zur Vorbesprechung konkreter Projekte an. Die Termine sind auf der Homepage des Amtes der NÖ Landes-regierung unter <http://www.noegv.at> (=> Bezirke & Gemeinden => Termine im Bezirk) bzw. auf den Seiten der jeweiligen Magistrate zu finden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.